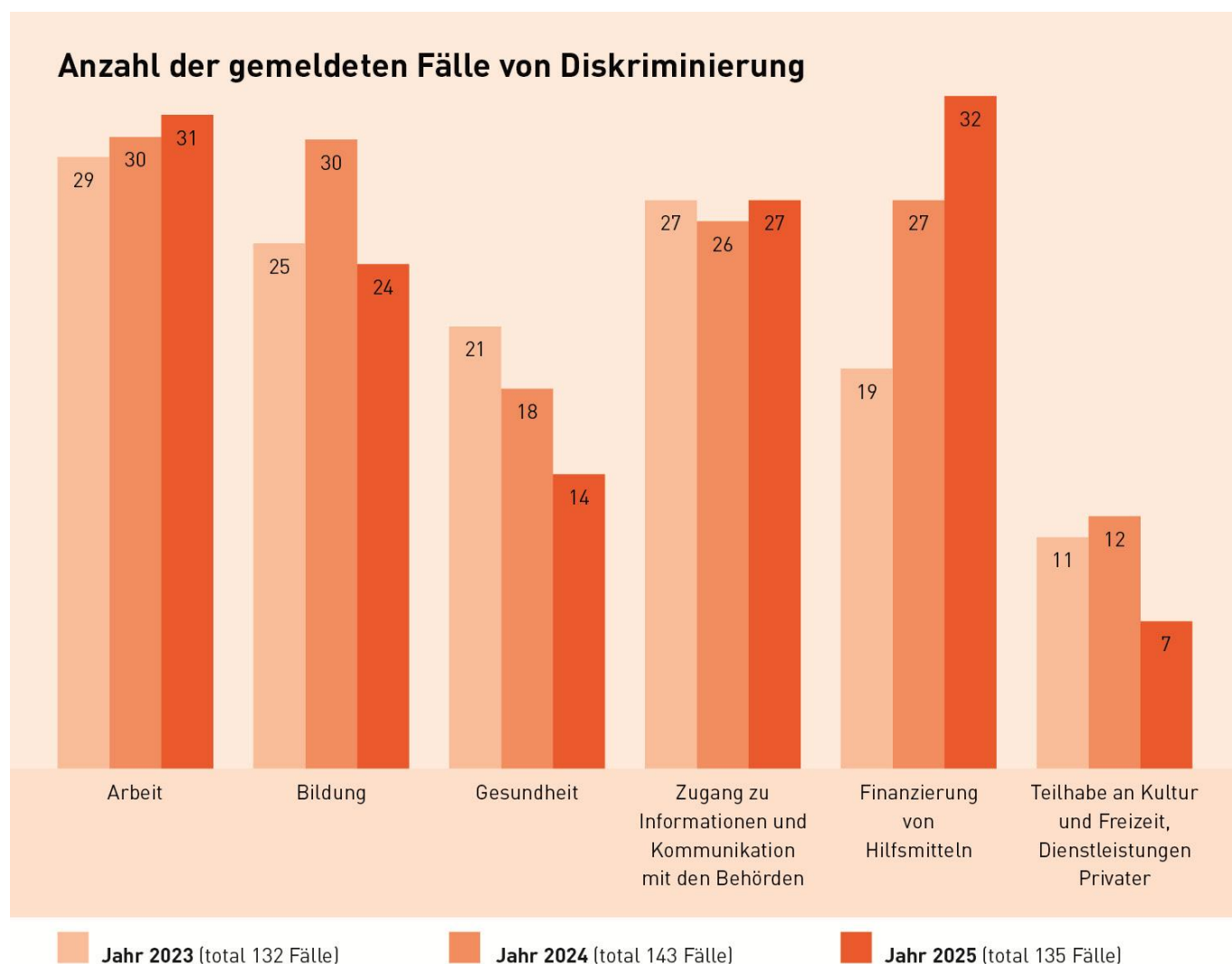


Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2025



**Im Jahr 2025 wurden 135 Diskriminierungsfälle
dem Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.**

Dieser Bericht dokumentiert eine Auswahl der Diskriminierungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2025 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt und dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldet haben. Die enthaltenen Informationen sind anonymisiert.

Die Fälle zeigen exemplarisch auf, in welchen Lebensbereichen gehörlose und hörbehinderte Menschen Diskriminierungen erfahren und welche Massnahmen erforderlich sind, um die bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen gehörlosen und hörbehinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitswesen, zur Kultur, zu Bildungsangeboten und allen weiteren Lebensbereichen garantieren, wie es auch die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verlangen. Dafür braucht es konkrete Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Schweizer Gebärdensprachen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen, die Förderung der Gebärdensprachen und die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

Arbeit

Herr B., der gehörlos ist, erhielt eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch und nahm daran mit einem Gebärdensprachdolmetscher teil. Nachdem der Arbeitgeber während des Gesprächs von der Gehörlosigkeit erfuhr, wurde ihm kurz darauf die Absage mitgeteilt. Der Arbeitgeber begründete diese damit, dass die Kommunikation mit einem gehörlosen Mitarbeiter zu kompliziert sei. Obwohl Herr B. seine Gehörlosigkeit bereits im Motivationsschreiben erwähnt hatte, wurde er somit einzig aufgrund seiner Behinderung vom weiteren Bewerbungsprozess ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist diskriminierend, da die Absage ausschliesslich auf der Hörbehinderung beruht und nicht auf einer Beurteilung seiner fachlichen Qualifikationen.

Frau A. war viele Jahre bei einem Unternehmen angestellt und leistete gute Arbeit. Im letzten Jahr wurde ihr mitgeteilt, dass sie innerhalb des Unternehmens den Bereich wechseln müsse. Nach anfänglichem Widerstand akzeptierte sie diese Entscheidung. Nach Beginn der Arbeit im neuen Bereich traten Probleme auf. Der Arbeitsplatz entsprach nicht den Anforderungen an eine sichere und geeignete Arbeitsumgebung für gehörlose Personen. Der Arbeitsplatz war nicht an ihre Bedürfnisse angepasst. Für gehörlose Menschen ist es zum Beispiel wichtig, dass langsamer und ohne hohen Druck gearbeitet wird. Zusätzlich kamen gesundheitliche Probleme hinzu. Bei Gesprächen mit Vorgesetzten wurden keine Dolmetscher eingesetzt, was häufig zu Missverständnissen führte. Frau A. wurde zudem als zu direkt und forsch bezeichnet. Schliesslich wurde Frau A. von ihrem Arbeitgeber gekündigt. Aus unserer Sicht ist diese Kündigung auf eine diskriminierende Haltung zurückzuführen. Der Arbeitgeber beim neuen Bereich zeigte kein ausreichendes Interesse, sich mit den Bedürfnissen von Frau A. als gehörlose Person auseinanderzusetzen und den Arbeitsplatz entsprechend anzupassen. Eine Sensibilisierung in

Bezug auf die Gehörlosigkeit fehlte vollständig und spielte sehr wahrscheinlich eine Rolle bei der Kündigung.

Herr Z. ist gehörlos und in einem kommunikationsintensiven Arbeitsfeld tätig, in dem er regelmässig mit hörenden Personen in Kontakt steht und ein intensiver Austausch erforderlich ist. Um seine Anliegen und Argumente verständlich einbringen zu können und gleichberechtigt an wichtigen Diskussionen teilzunehmen, ist er auf die Unterstützung von Gebärdensprachdolmetscher zwingend angewiesen. Er nimmt an regelmässigen Meetings teil, an denen ansonsten nur hörende Personen beteiligt sind und in denen aktuelle Themen und Entwicklungen des Bereichs besprochen werden. Da Herr Z. in seiner beruflichen Tätigkeit bereits auf sehr häufige Dolmetschleistungen angewiesen ist und die ihm durch die IV-Arbeitsplatzverfügung bewilligten Dolmetschstunden vollständig für seine Arbeit benötigt, war er gezwungen, bei diesen Meetings nur noch sporadisch teilzunehmen. Dadurch ist seine gleichberechtigte Teilhabe an diesen wichtigen Meetings und somit an der Arbeit erheblich eingeschränkt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine grundsätzliche Erhöhung der zur Verfügung stehenden Dolmetschleistungen durch die IV.
- Eine Härtefallregelung bei einem erhöhten Bedarf an Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.

Bildung

Frau D. ist gehörlos und bereitete sich über mehrere Monate intensiv auf die Passerelle-Ergänzungsprüfung vor. Trotz eines rechtzeitig eingereichten Antrags auf Nachteilsausgleich wurde ihr Gesuch abgelehnt. In den schriftlichen Prüfungen geriet sie dadurch ohne zusätzlichen Zeitzuschlag unter erheblichen Zeitdruck, was zu unbeantworteten Aufgaben, Blackouts und einer deutlichen Benachteiligung führte. Auch die mündlichen Prüfungen waren von mangelnder Sensibilisierung der Prüfungsverantwortlichen sowie einer unzureichenden Verdolmetschung geprägt, sodass ihre tatsächlichen fachlichen Fähigkeiten nicht angemessen und fair beurteilt werden konnten. Bei der Bekanntgabe der Resultate wurde Frau D. mitgeteilt, dass sie die Prüfungen nicht bestanden habe. Zudem wurde ihr eröffnet, dass ein Zeitzuschlag künftig nur gewährt werde, wenn sie neben einem logopädischen Gutachten auch einen Intelligenztest vorlege. Dieser sei erforderlich, um auszuschliessen, dass ihre sprachlichen Schwierigkeiten auf eine Intelligenzminderung zurückzuführen seien. Dieses Vorgehen ist in mehrfacher Hinsicht diskriminierend. Einerseits erhielt Frau D. aufgrund ihrer Gehörlosigkeit nicht die gleichen fairen Prüfungsbedingungen wie andere Teilnehmende, wodurch ihre Prüfungsleistung systematisch benachteiligt und verfälscht wurde. Für eine gehörlose Person stellt die Lautsprache eine Fremdsprache dar, weshalb eine Verdolmetschung in Gebärdensprache absolut notwendig ist. Eine Verdolmetschung nimmt grundsätzlich mehr Zeit in Anspruch und deshalb ist mindestens ein Zeitzuschlag als Nachteilsausgleich zu gewähren. Andererseits stellt die Forderung nach einem Intelligenztest als Voraussetzung für den Nachteilsausgleich und den Zeitzuschlag eine unzulässige und stigmatisierende Hürde dar.

Herr K. ist gehörlos und beantragte Nachteilsausgleichsmassnahmen für die Prüfungen einer fachlichen Weiterbildung. Der Antrag beinhaltete unter anderem den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden, zusätzliche Prüfungszeit, separate Prüfungsräume und

Pausenregelungen, um die Prüfungen möglichst barrierefrei zu gestalten. Der Antrag für den erweiterten Nachteilsausgleich wurde abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass die beantragten Anpassungen zu einer vermeintlichen Besserstellung gegenüber anderen Kandidaten führen würde und die Vergleichbarkeit der Prüfungen nicht mehr gewährleistet sei. Die Prüfungskommission gewährte lediglich minimale Anpassungen, ohne auf die spezifischen Bedürfnisse einer gehörlosen Person angemessen einzugehen.

In diesen oben dargestellten Fällen verletzt die Ablehnung eines angemessenen Nachteilsausgleichs das Recht auf Gleichbehandlung gemäss Art. 8 Abs. 2 und 4 BV sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das ausdrücklich Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen im Bildungsbereich vorsieht. In beiden Fällen werden die Personen aufgrund ihrer Gehörlosigkeit benachteiligt, da sie ohne Verdolmetschung und Zeitverlängerung die Prüfungsinhalte nicht gleichwertig erfassen und wiedergeben können.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass die Kantone mit Unterstützung des Bundes Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachlehrer ausbilden.
- Die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern durch die Kantone und die finanzielle Unterstützung durch den Bund.
- Minimalstandards, Lehrpläne und Lehrmittel für einen bilingualen Unterricht auf allen Stufen und für das lebenslange Lernen.

Gesundheit

Auch im Jahr 2025 erreichten den Schweizerischen Gehörlosenbundes zahlreiche Anfragen zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Arzt- und Spitalterminen. Gehörlosen und hörbehinderten Menschen wird der diskriminierungsfreie Zugang zum Gesundheitswesen weiterhin verwehrt. Wie die untenstehenden Fälle zeigen, führen fehlende klare Kriterien und einheitliche Regelungen zur Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen im ambulanten und stationären Bereich nach wie vor zu erheblichen Zugangsbarrieren bei Arzt- und Spitalbesuchen. Dies geschieht trotz des klaren Bedarfs an Gebärdensprachdolmetscherinnen und obwohl ein politischer Konsens über deren Notwendigkeit besteht.

Im Gesundheitsbereich fehlt derzeit eine klare und einheitliche Regelung zur Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschleistungen. Dies erschwert gehörlosen Personen den gleichberechtigten Zugang zu medizinischen und therapeutischen Angeboten erheblich. So wandte sich Herr P. an uns, da er für einen stationären Spitalaufenthalt auf einen Gebärdensprachdolmetschenden angewiesen war. Unklar war zunächst, wer die Kosten für diese Dolmetschleistungen zu tragen hat. Wir erklärten ihm, dass er ein Gesuch um Kostenübernahme an seine Krankenkasse stellen sollte. Dabei kann unter Verweis auf das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18.07.2024 argumentiert werden, dass die Nichtübernahme der Kosten für Gebärdensprachdolmetschleistungen eine indirekte Diskriminierung darstellt. Diese Dolmetschleistungen sind für eine erfolgreiche Therapie sowie für eine uneingeschränkte Kommunikation zwischen den behandelnden Fachpersonen und der gehörlosen Person zwingend notwendig. Ihre Verweigerung würde die Gesundheit und den

Versicherungsschutz gehörloser Menschen in unzulässiger Weise einschränken. Sollte es sich zudem um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handeln, rieten wir Herrn P., dieser gegenüber geltend zu machen, dass sie gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz zur Zugänglichkeit verpflichtet ist und die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher zu übernehmen hat. Sollte es sich um eine private Einrichtung handeln, wäre diese Argumentation nicht möglich. In diesem Fall müsste Herr P. mit der erwähnten Zugänglichkeit der Krankenkassen argumentieren.

Herr O. wurde vom Spital zu einem Kontrolltermin für sein Implantat aufgeboten. Seine Sozialarbeiterin erkundigte sich im Vorfeld beim Spital, ob dieses für den Termin einen Gebärdensprachdolmetscher organisieren werde, um eine angemessene Kommunikation zwischen Herrn O. und dem behandelnden Arzt sicherzustellen. Das Spital teilte daraufhin mit, dass es gemäss einer internen Weisung nicht mehr befugt sei, für Kontrolltermine Dolmetschleistungen zu organisieren. Zudem wurde darauf verwiesen, dass auch frühere Termine ohne Gebärdensprachdolmetscher stattgefunden hätten. Die Sozialarbeiterin von Herrn O. wandte sich in der Folge an uns mit der Frage, ob dieses Vorgehen eine Diskriminierung darstelle, was wir bejahten. Wir empfahlen, uns mit einem Sensibilisierungsschreiben an das Spital zu wenden. Gehörlose und schwerhörige Personen haben gestützt auf das Diskriminierungsverbot sowie das Behindertengleichstellungsgesetz einen rechtlichen Anspruch auf einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist die Gewährleistung einer barrierefreien Kommunikation, die durch den Einsatz professioneller Gebärdensprachdolmetscherinnen sichergestellt wird.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine eindeutige und einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme von Dolmetschkosten im Gesundheitsbereich.
- Den gleichberechtigten Zugang für gehörlose Personen zur Gesundheitsversorgung durch spezialisierte Angebote.

Hilfsmittel

Die Eltern eines gehörlosen Kindes beantragten bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt eines Kantons eine Kostengutsprache für einen Heimkurs Gebärdensprache gemäss Art. 9 HVI, um ihrem Kind die bilinguale Frühförderung zu ermöglichen. Zuvor hatte dieser Kanton den Heimkurs abgelehnt, da er nicht Bestandteil des sonderpädagogischen Grundangebots sei. Die IV verweist darauf, dass keine gesetzliche Grundlage bestehe, die Kosten für einen Heimkurs zur Gebärdensprachförderung innerhalb der Familie zu übernehmen. Die Eltern betonen, dass der Kurs für die frühkindliche Kommunikation und sprachliche Entwicklung ihres Sohnes notwendig ist, da er bisher keine Lautsprache verwendet. Trotz mehrfacher Nachfragen und Hinweise auf die Bedeutung der bilingualen Erziehung wurde das Gesuch von der IV erneut abgelehnt, und es wurde keine alternative Lösung angeboten. Die Ablehnung benachteiligt das gehörlose Kind, da es ohne Heimkurs nicht gleichberechtigt Zugang zu Kommunikation und Sprachentwicklung erhält. Dies verletzt das Recht auf Förderung und Chancengleichheit von Kindern mit Behinderungen, wie in der Bundesverfassung Art. 8 BV und im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vorgesehen. Indem die IV die Kostenübernahme verweigert, werden die besonderen Bedürfnisse eines gehörlosen Kindes ignoriert, was zu einer indirekten Diskriminierung führt.

Auch in diesem Jahr wurden uns mehrere Fälle gemeldet, in denen die IV ein Gesuch um Hilflosenentschädigung für Minderjährige abgelehnt hat. In einem dieser Fälle wandten sich die Eltern eines gehörlosen Kindes an uns, nachdem sie ein entsprechendes Gesuch eingereicht hatten. Den Eltern entsteht aufgrund der Gehörlosigkeit ihres Kindes ein erheblicher Mehraufwand im Alltag. Dieser zeigt sich insbesondere in einem deutlich erhöhten Betreuungsbedarf sowie in der notwendigen intensiven und regelmässigen audiopädagogischen Förderung. Im Vergleich zu Familien mit hörenden Kindern ist dieser Mehraufwand beträchtlich und könnte durch die Hilflosenentschädigung zumindest teilweise ausgeglichen werden. Die IV erkannte zwar grundsätzlich an, dass der Familie aufgrund der Gehörlosigkeit des Kindes ein Mehraufwand entsteht, lehnte das Gesuch jedoch ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die durchgeführten Hörtests mit Hörhilfen ergeben hätten, dass das Kind den erforderlichen Schwellenwert für eine ungenügende Hörfähigkeit nicht erreiche. Daraus leitete die IV ab, dass das Kind über ein genügendes Sprachverständnis verfüge. Wir nahmen uns dieses Falls an und machten geltend, dass das Kind trotz Hörhilfen und trotz Nichterreichens des genannten Schwellenwertes kein ausreichendes Sprachverständnis aufweist. Dabei verwiesen wir insbesondere auf einen detaillierten audiopädagogischen Bericht. Darin wurde an mehreren Stellen festgehalten, dass das Kind trotz Hörhilfen ambivalente Hörreaktionen zeigt und mündliche Aufforderungen nur teilweise versteht.

In einem weiteren Fall argumentierte die IV in vergleichbarer Weise. Auch hier wurde gestützt auf Hörtests mit Hörhilfen davon ausgegangen, dass das Kind ausreichend höre und folglich über ein genügendes Sprachverständnis verfüge. Wir hielten dem erneut entgegen, dass Hören und Verstehen nicht gleichzusetzen sind. Diesen zweiten Fall zogen wir an ein kantonales Gericht weiter. Der Ausgang des Verfahrens ist derzeit noch offen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

Einen Anspruch auf Hilfsmittel und die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen für alle gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz.

Kommunikation mit Behörden

In einem Verfahren vor dem Familiengericht wurde aufgrund der Gehörlosigkeit die Beiziehung von Gebärdensprachdolmetscher für die Beratungsgespräche gerichtlich angeordnet. Die Gemeinde stellte der Familie die Kosten für die Dolmetscher in Rechnung und führte aus, sie übernehme aus Kulanz lediglich wenige Stunden, die Übernahme weiterer Kosten wurde abgelehnt. Diese Begründung ist rechtlich nicht haltbar. Die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher stellen keine freiwillige Kulanzleistung dar, sondern sind eine gesetzliche Pflichtleistung der öffentlichen Hand. Gemäss dem Diskriminierungsverbot sowie dem Behindertengleichstellungsgesetz sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, ihre Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten und die hierfür notwendigen Anpassungen zu finanzieren. Dazu zählen auch die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher. Zudem widerspricht die Argumentation der Gemeinde unmittelbar der gerichtlichen Anordnung, wonach die Beratungsgespräche zwingend unter Beizug eines Gebärdensprachdolmetschers durchzuführen sind. Eine Einschränkung dieser Leistung unter Hinweis auf Kulanz ist daher weder rechtlich zulässig noch mit der Anordnung des Gerichts vereinbar.

Eine gehörlose Person, wurde bei einer Polizeikontrolle auf einem Bahngleis festgehalten, weil sie angeblich eine Absperrung überschritten hatte, obwohl sie die Anweisungen der Polizei aufgrund seiner Gehörlosigkeit nicht hören konnte. Die Polizei rief ihr zu, doch da sie gehörlos ist, konnte sie diese Aufforderungen nicht wahrnehmen und verstand die Situation nicht. Die Polizisten packten sie am Arm und hielten sie fest, obwohl sie mehrfach sagte, dass sie gehörlos sei, was die Beamten ignorierten. Dadurch geriet die Person in Panik, wehrte sich gegen das Festhalten und versuchte, den Kopf nach hinten zu drehen, um durch Blickkontakt bei den Polizisten von den Lippen zu lesen. Auch dies wurde unterbunden. Das Vorgehen der Polizei war diskriminierend, weil die besonderen Bedürfnisse gehörloser Menschen bei der Kommunikation nicht berücksichtigt wurden, was zu einer unnötigen Eskalation führte.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

Dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Verpflichtungen für eine barrierefreie Kommunikation achten und diese konsequent umsetzen.

Teilhabe an Kultur und Freizeit, Dienstleistungen Privater

Ein gehörloses Ehepaar wollte ein Mediationsangebot in Anspruch nehmen, um einen Konflikt zu klären. Die Mediationsstelle verweigerte jedoch eine Durchführung unter Einbezug einer Gebärdensprachdolmetscherin. Als Begründung wurde angeführt, dass die direkte Kommunikation und Lösungsfindung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin gestört würde.

Frau U., eine gehörlose Person, wollte mit ihrem Kind an einer Krabbelgruppe der Mütter- und Väterberatung teilnehmen, ist aber aufgrund ihrer Gehörlosigkeit auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Die Mütter- und Väterberatung ist in diesem Fall eine kantonale Leistungserbringerin und stellt somit eine öffentliche Institution dar. Die Krabbelgruppe weigerte sich jedoch die Kosten für den Gesprächsdolmetscher zu übernehmen. Dies ist diskriminierend, denn gemäss Diskriminierungsverbot und dem Behindertengleichstellungsgesetz muss die Mütter- und Väterberatung die Kosten für die Dolmetscherorganisation übernehmen. Die Verweigerung dieser Unterstützung würde bedeuten, dass gehörlose Personen von öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Die Bereitstellung der Dolmetscher ist keine optionale Leistung, sondern eine gesetzliche Pflicht, um Barrierefreiheit und Gleichbehandlung sicherzustellen.

Eine öffentlich-rechtlich finanzierte Ombudsstelle wies eine gehörlose Person darauf hin, dass sie nur telefonische Beratungen anbietet, jedoch keine Beratungsgespräche vor Ort. Aufgrund der Gehörlosigkeit sind für gehörlose Personen Telefontermine nicht möglich. Die Kommunikation wird dadurch erschwert und dies führt zu Barrieren. Die Ombudsstelle war danach bereit, ein kurzes Gespräch anzubieten, um den Fall einzuordnen, hat aber keine weitergehenden Massnahmen angeordnet. Diese Situation zeigt eine unzureichende Berücksichtigung der Bedürfnisse gehörloser Menschen und verdeutlicht bestehende Diskriminierungsprobleme.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

Einen gesetzlichen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher zur gesellschaftlichen Teilhabe in einem subjektfinanzierten Modell.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: **rechtsdienst@sgb-fss.ch**

oder über unser Kontaktformular:



Zürich, Februar 2026

